



## Schulvertrag / Internatsvertrag

Zwischen der

**MAX-RILL-GYMNASIUM SCHLOSS REICHERSBEUERN e.V. (gGmbH i.G.),**

staatlich anerkanntes Sozialwissenschaftliches Gymnasium, nachfolgend genannt Max-Rill-Gymnasium,  
Schlossweg 1 – 11 in 83677 Reichersbeuern, Telefon 08041 – 7871 0, Telefax 08041 – 4675,  
vertreten durch die Schul- und Gesamtleitung (Geschäftsführung), Frau Carmen Mendez I Canalias,

und

Frau \_\_\_\_\_

nachfolgend genannt, die Sorgeberechtigte, wohnhaft in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

und Herrn \_\_\_\_\_

nachfolgend genannt, der Sorgeberechtigte, wohnhaft in

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

und der Schülerin /dem Schüler \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort/-Land: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_

– die Sorgeberechtigten und die Schülerin/ der Schüler werden nachfolgend Vertragspartner genannt –

wird folgender Schulvertrag  (betrifft alle im Vertrag genannten Bedingungen ausgenommen § 4)

und Internatsvertrag  (betrifft zusätzlich Leistungen gemäß § 4)

geschlossen.

Die vorgenannten Sorgeberechtigten schließen diesen Vertrag sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der vorgenannten Schülerin bzw. des vorgenannten Schülers, sofern die Schülerin/ der Schüler im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bereits volljährig ist. Sollte die Schülerin bzw. der Schüler hingegen bereits volljährig sein, so schließen die vorgenannten Sorgeberechtigten den Vertrag nur im eigenen Namen ab; die Schülerin bzw. der Schüler schließt den Vertrag dann selbst ebenfalls durch Unterzeichnung des Vertrages ab.

## I. Schulische Betreuung

### § 1 Aufnahme

(1) Die Schülerin/ der Schüler wird mit Wirkung ab \_\_\_\_\_ in das Max-Rill-Gymnasium, Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_, aufgenommen.

(2) Es wird eine schulische Probezeit nach Bestehen einer erforderlichen Aufnahmeprüfung von \_\_\_\_\_ Monaten vereinbart bzw. eine fakultative Probezeit von \_\_\_\_\_ Monaten vereinbart.

### § 2 Fakultativer Vorbehalt (gilt nur, wenn ausgefüllt):

(1) Die Aufnahme der Schülerin/ des Schülers steht unter dem Vorbehalt, dass in der Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_ des Schuljahres \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ ein Schulplatz verfügbar ist.

(2) Das Max-Rill-Gymnasium verpflichtet sich, bis spätestens Anfang Juni des vorangehenden Schuljahres den Schülereltern bzw. Vertragspartnern verbindliche Auskunft zu geben. Diese hängt z.B. von der Vorlage der Übertrittszeugnisse aller angemeldeten Kinder bzw. dem Bestehen des Probeunterrichts ab.

(2) Solange der Platzvorbehalt gilt, oder bei nicht rechtzeitiger Mitteilung des Max-Rill-Gymnasiums, sind die Schülereltern bzw. Vertragspartner berechtigt, vom Schulvertrag kostenfrei zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Max-Rill-Gymnasium zugehen.

(3) Fällt der Vorbehalt weg, so tritt der Schulvertrag in Kraft, sobald die entsprechende Erklärung des Max-Rill-Gymnasiums den Schülereltern bzw. Vertragspartnern zugegangen ist und keine schriftliche Rücktrittserklärung derselben vorliegt. Bei zeitgleichem Zugang der Erklärungen gilt der Schulvertrag als unbedingt abgeschlossen und es gelten die allgemeinen Regelungen für die Kündigung.

### § 3 Leistungen in der Ganztageschule

(1) Die Schülerin/ der Schüler wird nach den jeweiligen Lehrplänen für die staatlichen höheren Schulen Bayerns und nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst unterrichtet. Sie/ er soll am Max-Rill-Gymnasium nach Möglichkeit zum Abitur geführt werden, das sie/ er hier ablegen kann.

(2) Es gelten die Bestimmungen der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung) sowie die weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die für staatlich anerkannte Ersatzschulen anzuwenden sind.

(3) Weiterhin gelten die Schulordnung des Max-Rill-Gymnasium in der jeweils aktuellen Form, die Beschlussfassungen zur Leistungserhebung durch die Lehrerkonferenz sowie die Nutzerordnung für digitale Geräte.

(4) Die Schulordnung und Nutzerordnung wie auch Beschlüsse zur Leistungserhebung können im Rahmen üblichen pädagogischen Ermessens modifiziert werden. Sofern die Änderungen nicht wesentliche Punkte betreffen, müssen sie den Sorgeberechtigten nicht mitgeteilt werden und sind daher auch kein Grund für eine außerordentliche Kündigung. Jeweils gültige Regelungen stehen den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten zur Einsicht online auf der Website der Schule unter „Dokumente und Pläne“ zur Verfügung.

(5) Neben dem fachlichen Pflichtunterricht erhalten die Schülerinnen und Schüler Unterricht gemäß dem pädagogischen Konzept des Max-Rill-Gymnasiums. Dieser Unterricht ist insbesondere dem sozialen Lernen (z.B. Klassenrat, Spielstunde, Schülercafé-Gilde), dem musisch-ästhetischen Lernen (Chor, Theater nach Wahl), der Förderung und Forderung (Legasthenie/ LRS-Betreuung, Intensivierungsstunden, verstärkter mündlicher fremdsprachlicher Unterricht) insbesondere auch in betreuten Lernzeiten und Gilden gewidmet.

(6) Der Pflichtunterricht nach der Bayerischen Gymnasialschulordnung sowie zusätzliche schulspezifische verpflichtende Lernzeiten sind verteilt auf Montag bis Freitag. Inklusiv der Gilden findet Unterricht täglich von Montag bis Donnerstag in der Regel zwischen 8.00 – 17.15 Uhr statt, wobei die externen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5-10 mindestens einmal pro Woche an einer Gilde teilnehmen müssen. Der Unterricht in den Klassen 11 und 12 wird zeitlich wahlabhängig organisiert. Am Freitag ist Unterricht von in der Regel zwischen 8.00 – 13.00 Uhr, Ausnahmen sind in der Oberstufe aufgrund der Kurswahl möglich. Am Samstag an Internatswochenenden findet zusätzlicher Unterricht von 8.30 – 12.45 Uhr verpflichtend für die internen Schüler statt.

(7) Das Max-Rill-Gymnasium sichert durch kleine Lerngruppen von durchschnittlich 15 Schülerinnen und Schülern (gerechnet auf die verschiedenen Unterrichtsgruppen und über die Schullaufbahn; der Klassenteiler liegt bei 25 Schülern)

eine enge individuell zugewandte Betreuung. Die Klassen werden von einem Klassenleitungsteam, bestehend in der Regel aus einer weiblichen und männlichen Lehrkraft, begleitet.

(8) Das Max-Rill-Gymnasium ist dem sozialen Lernen verpflichtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Max-Rill-Gymnasiums nehmen einen Erziehungsauftrag wahr. Sie erziehen die Schülerinnen und Schüler zu humanitärem Handeln – Gemeinschaftssinn, Rücksichtnahme, Übernahme von Verantwortung für sich und andere, Toleranz, Verständnis für die Inklusion von Kindern und Jugendlichen z.B. aus dem Ausland, mit Migrationshintergrund, mit Lernbehinderungen, Lernbeeinträchtigungen und Besonderheiten, mit sozialer Bedürftigkeit.

(9) Die Lehrerinnen und Lehrer halten engen Kontakt zu den Elternhäusern: durch Lernstandsgespräche zweimal im Jahr in den Klassen 5 - 10, individuelle Beratung in der Oberstufe jeweils am Ende der Kurshalbjahr, Sprechstunden nach Bedarf und zeitnahe Kommunikation im Bedarfsfall.

(10) Fachliche sozialpädagogische Begleitung und Beratung sichert das gemeinsame Leben und Lernen in der Schule. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Internat unterstützen und begleiten Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht im Bedarfsfall. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule kooperieren darüber hinaus im Bedarfsfall mit therapeutischen Einrichtungen, dem mobilen sonderpädagogischen Dienst, weiteren ambulanten Diensten.

(11) Weitere Leistungen der Ganztageschule sind: zusätzlicher Unterricht über die Anzahl der Pflichtstunden laut Gymnasialschulordnung hinaus inklusive betreuter Lernzeiten; Kopierkosten für Unterrichtsmaterial, üblicher Materialverbrauch (z.B. für Kunst und Theater); Obst und Getränke am Vormittag; ein Mittagessen, Versorgung bei besonderen schulischen Veranstaltungen; die vorübergehende Betreuung der Schülerinnen und Schüler bei leichten Erkrankungen; gesetzliche Schülerunfallversicherung.

(12) Im Falle der gesetzlich verfügten Schulschließung (z.B. in Zeiten einer Pandemie) findet der Unterricht im online-Format über Videokonferenzunterricht und selbständige Lernzeiten statt. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich mit Bildschirmansicht und in angemessener Kleidung am Schreibtisch mit allen notwendigen Unterlagen anzumelden und am Unterricht teilzunehmen. Weiterhin gelten die Regeln der bayrischen Schulordnung.

## **II. Betreuung im Internat**

### **§ 4 Leistungen im Internat**

(1) Die Schülerin/ der Schüler wird entsprechend der jeweils gültigen Internatsordnung geführt und begleitet. Dies betrifft die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in der Woche jeweils von Sonntagabend bis Freitagmittag in Heimfahrtwochen und die ganzwöchige Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in Internatswochen entsprechend dem Jahresplan. Die genannten Leistungen können bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung auch an Heimfahrtwochenenden erbracht werden.

(2) Die Internatsordnung kann im Rahmen üblichen pädagogischen Ermessens insgesamt bzw. in Bezug auf die Internatsschülerin/ den Internatsschüler modifiziert werden. Sofern die Änderungen nicht wesentliche Punkte der Internatsordnung betreffen, müssen sie den Sorgeberechtigten nicht mitgeteilt werden und sind daher auch kein Grund für eine außerordentliche Kündigung.

(3) Im Internat werden folgende pädagogische Ziele verfolgt: das Erreichen des angestrebten Bildungsabschlusses, das Erlernen von lebenspraktischer Selbständigkeit in einer geregelten Tagesstruktur, die Förderung sozialen Verhaltens, die Entlastung der Familien bzw. die Kompensation familiärer Problemlagen.

(4) Die Kinder und Jugendlichen sind in der Regel in 1- bis 3-Bett-Zimmern untergebracht, in der Oberstufe in der Regel in 1- bis 2-Bett-Zimmern. Die Zimmer verfügen über eine Grundausstattung an Mobiliar.

(5) An den Internatswochenenden wird ein Freizeitprogramm angeboten und es wird ein schulisches Lernen betreut. Interne Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, mindestens ein Drittel der Internatswochenenden (ca. fünf Wochenenden) im Internat zu verbringen, um die Gemeinschaft mit gemeinsamen Unternehmungen zu stärken. Die Heimfahrt an Internatswochenenden ist nur ab Samstagmittag nach dem Unterricht und nach Absprache möglich.

(6) Die Schülerinnen und Schüler werden bei leichten Erkrankungen im Internat betreut und gepflegt. Im Fall einer verfügten Quarantäne durch das Gesundheitsamt müssen die Schüler an ihren Heimatort innerhalb von Deutschland zurückkehren. (Die Kosten für ärztliche Untersuchungen und Therapien werden nicht übernommen.)

(7) Weitere Leistungen im Internat: Reinigung der Zimmer mit Beginn der jeweiligen Schulferien und für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 zusätzlich wöchentlich in den Schulwochen; telefonische Kommunikation über das Festnetz und Diensthandy; Benutzung der Waschmaschine und Trockner.

(8) Ein hoher Personalschlüssel sichert eine enge Betreuung und Führung der Kinder und Jugendlichen. Jede Internatsgruppe wird von einem Pädagogen-Team, bestehend aus einer männlichen und einer weiblichen Fachkraft bei den Gruppen der Jungen und männlichen Jugendlichen, sowie von zwei weiblichen Fachkräften bei den Mädchengruppen begleitet. Der Personalschlüssel liegt in der Regel bei ca. 1:12 Schülerinnen bzw. Schülern.

(9) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter halten durch regelmäßige Gespräche und Rücksprachen engen Kontakt zu den Elternhäusern. Sie sind über ein Diensthandy dauerhaft erreichbar.

(10) Fachliche sozialpädagogische Begleitung und Beratung sichert die Realisierung des Erziehungsauftrages im Internat. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Internates kooperieren mit therapeutischen Einrichtungen, dem mobilen sonderpädagogischen Dienst und weiteren ambulanten Diensten.

(11) Im Falle der gesetzlich verfügten Schulschließung (z.B. in Zeiten einer Pandemie) findet der Unterricht im online-Format über Videokonferenzunterricht und selbständige Lernzeiten im Internat statt. Der Unterricht wird vor Ort betreut. Wird der online-Unterricht von Internatsschülern zu Hause wahrgenommen, entsteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Internatsentgelt.

### **III. Entgelte**

#### **§ 5 Höhe der Entgelte in der Ganztageschule und im Internat**

(1) Das Ganztageseschulentgelt, welches die Vergütung für die regulären Unterrichtsleistungen des Max-Rill-Gymnasiums einschließlich der Verwaltungskosten und die Kosten der unter § 3 genannten weiteren Leistungen darstellt, ist dem jeweils ab dem betreffenden Schuljahr gültigen Preisverzeichnis zu entnehmen.

(2) Der in (1) genannte Betrag erhöht sich um das vom Staat für jede Schülerin und jeden Schüler weiterführender staatlich anerkannter Privatschulen gezahlte Schulgeld (Schulgeldersatz) nach Art. 47 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes. Dieser staatliche Schulgeldersatz wird mit Einwilligung der Vertragspartner unmittelbar an das Max-Rill-Gymnasium überwiesen. Die Höhe des jeweiligen Schulentgeltes weist die Schule auf der Website unter „Aufnahme/ Kosten“ aus.

(3) Das Internatsentgelt, welches die Kosten der unter § 4 genannten Leistungen darstellt, ist dem jeweils ab dem betreffenden Schuljahr gültigen Preisverzeichnis zu entnehmen.

(4) In dem monatlich zu zahlenden Ganztageseschul- bzw. Internatsentgelt sind Ferienzeiten und damit für das Max-Rill-Gymnasium verbundene geringere Kosten bereits in der Kalkulation in der Weise berücksichtigt, dass die ferienbedingten Minderkosten auf das für die Schulmonate zu zahlende Schul- bzw. Internatsentgelt umgelegt sind.

(5) Auch für die zwölfte bzw. dreizehnte Jahrgangsstufe ist ein volles Jahresentgelt zu zahlen. Mit dem auf die Zeit zwischen Abitur und Schuljahresende (31. August) entfallenden Betrag werden ein Teil der Mehrkosten des Oberstufenunterrichts (kleine Kurse/ besondere Kurse) sowie ein Teil der Kosten für die Abiturfeier ausgeglichen.

(6) Das Ganztageseschul- und ggf. Internatsentgelt ist auch zu zahlen, wenn bei bestehendem Leistungsangebot des Max-Rill-Gymnasiums die Schülerin/ der Schüler aus in deren bzw. dessen Sphäre liegenden Gründen, z.B. bei Krankheit, in einer Pandemielage oder nach nicht fristgerechter Kündigung am Unterricht und ggf. am Internatsleben nicht teilnimmt. Dies gilt auch, wenn z.B. Unterrichtsleistungen wegen Krankheit von Lehrern oder aus ähnlichen Gründen ohne Verschulden des Max-Rill-Gymnasiums ausfallen, sofern nicht mehr als 5% der Unterrichtsleistungen betroffen sind oder das Unterrichtsziel insgesamt gefährdet ist, sowie während der Schulferien.

#### **§ 6 Geschwisterrabatt**

Für im gleichen Zeitraum am Max-Rill-Gymnasium lernende Geschwister einer Schülerin/ eines Schülers wird ab der zweiten Schülerin bzw. ab dem zweiten Schüler ein Rabatt von 30% auf das Ganztageseschul- bzw. Internatsentgelt gewährt.

#### **§ 7 Aufnahmeentgelt**

Mit Abschluss des Vertrags wird ein einmaliges Aufnahmeentgelt laut Preisverzeichnis fällig.

#### **§ 8 Entgelt für eine Aufnahmeprüfung**

Bei einem Übertritt an das Max-Rill-Gymnasium aus staatlich genehmigten Schulen oder aus nicht-gymnasialen Schulformen in Deutschland wird ein einmaliges Entgelt für das Ablegen der Aufnahmeprüfung erhoben.

## **§ 9 Kautions als Vorauszahlung**

- (1) Das Max-Rill-Gymnasium erhebt bei Abschluss des Vertrages eine Kautions in Höhe des zweifachen monatlichen Ganztageseschul- und ggf. Internatsentgeltes.
- (2) Die Kautions dient als Sicherheitshinterlegung (Vorauszahlung) zur Verrechnung eventuell noch offener Forderungen von Ganztageseschul- und ggf. Internatsentgelten, Auslagen und Schäden, für die der Schüler/ die Schülerin bzw. die Schülereltern haftbar gemacht werden können.
- (3) Nicht mit offenen Auslagen u.a. Posten verrechnete Kautions/ Vorauszahlung wird spätestens am Ende des Quartals nach Ausscheiden der Schülerin oder des Schülers aus dem Max-Rill-Gymnasium ohne Verzinsung zurückgezahlt.
- (4) Die Kautions kann in der vollen Höhe oder zu einem Teilbetrag der Schule nach Ausscheiden des Schülers bzw. der Schülerin als steuerlich abzugsfähige Spende für Investitionsmaßnahmen (nicht im Schul- und Internatsentgelt inbegriffen) überlassen werden. Eine entsprechende Bescheinigung wird in diesem Fall vom Max-Rill-Gymnasium ausgestellt.

## **§ 10 Anpassungsklausel**

- (1) In Ansehung des besonderen Leistungsangebotes einer Privatschule und zur Aufrechterhaltung der notwendigen wirtschaftlichen Planungssicherheit kann sich bei allgemeinen Preis- und Kostensteigerungen ergeben, dass eine Anpassung des vertraglich festgelegten Ganztageseschul- und ggf. Internatsentgeltes erforderlich ist. In diesen Fällen ist das Max-Rill-Gymnasium berechtigt, eine Erhöhung des Entgeltes zu verlangen, ohne die Kalkulationsgrundlage im Detail offen legen zu müssen. Falls Kostensteigerungen eine Anpassung der Entgelte unumgänglich machen, erfolgt diese Anpassung zum 1. September eines Jahres und wird spätestens vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist (vgl. § 16) den Vertragspartnern mitgeteilt. Wird der Vertrag nicht fristgemäß gekündigt, werden die neuen Entgelte anstelle der bisherigen Entgelte Vertragsinhalt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aufgrund einer solchen Entgeltanpassung besteht nicht.
- (2) Das Max-Rill-Gymnasium verpflichtet sich in gleicher Weise, etwaige Kostensenkungen, soweit sie mehr als geringfügiger Natur sein sollten, an die Vertragspartner weiter zu geben.
- (3) Anpassungen des Schulgeldersatzes (vgl. § 5 Absatz 2) müssen den Vertragspartnern nicht mitgeteilt werden und sind kein Grund für eine außerordentliche Kündigung.

## **IV. Auslagen**

### **§ 11 Gesondert zu erstattende Auslagen**

- (1) Nicht durch die vorstehend bezeichneten Entgelte abgegolten sind die individuell unterschiedlichen Ausgaben, die auf einem für jede Schülerin und jeden Schüler gesondert geführten Auslagenkonto abgerechnet werden. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Ausgaben für
  - Lehrwerke (z.B. Schulbücher, Arbeitshefte, Formelsammlungen) und andere Unterrichtsmittel,
  - Ausstattung mit eine iPad inklusive der für den Unterricht notwendigen Software-Applikationen und digitaler Lehrwerke,
  - Privatstunden z.B. zur Instrumental- und Gesangsausbildung,
  - kostenintensive Gilden wie z.B. Reitstunden, gemeinsame Unternehmungen und besondere Veranstaltungen in der Schule und im Internat wie Theater-, Kino-, Restaurantbesuche, Skikurse sowie mehrtägige Fahrten und Studienreisen,
  - außerordentliche Anschaffungen im Internat wie Bekleidung, Körperpflegemittel, Ausstattungsgegenstände etc.
  - ggf. Taschengeld oder Fahrtkosten für Heimfahrten,
  - Nachhilfe, sofern sie nicht von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Internats wahrgenommen wird,
  - die Betreuung, Verpflegung und Unterbringung an Heimfahrtwochenenden (bei regelmäßiger Inanspruchnahme dieser Leistung sind ein höheres als das übliche Internatsentgelt sowie ein Auslagenvorschuss laut Preisverzeichnis zu zahlen).
- (2) Auslagenabrechnungen mit Einzelnachweisen erfolgen regelmäßig, spätestens zum Ende eines Schuljahres. Über jede Buchung liegt in der Verwaltung ein Beleg vor, der auf entsprechende Anforderung in Ablichtung an den bzw. die Vertragspartner übersandt wird.

## **V. Zahlungen und Rechnungsausgleich**

### **§ 12 Zahlungen**

- (1) Die laufenden Schul-, und Internatsentgelte sind jeweils am 1. eines Monats für den betreffenden Monat fällig.
- (2) Bei Einzahlungen auf das Bankkonto des Max-Rill-Gymnasiums ist stets der Name der Schülerin/ des Schülers anzugeben, für die bzw. den die Zahlung bestimmt ist.
- (3) Zahlungseingänge werden nicht gesondert bestätigt.
- (4) Falls keine Einzugsermächtigung erteilt wird, ist die Zahlung durch Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:  
HypoVereinsbank Bad Tölz BLZ: 700 251 75, Konto: 6150 121 130,  
IBAN: DE38 7002 5175 61501211 30, BIC: HYVEDEMM643.

### **§ 13 Rechnungsausgleich**

Rechnungen sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum auszugleichen, sofern sich aus der jeweiligen Rechnung nichts anderes ergibt.

## **VI. Haftung**

### **§ 14 Eigentum der Schülerinnen und Schüler**

Das Eigentum der Schülerinnen und Schüler ist nicht gegen Verlust durch Unachtsamkeit oder Entwendung versichert.

### **§ 15 Haftungsausschluss**

- (1) Das Max-Rill-Gymnasium haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
  - a) für Schäden aus der Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Max-Rill-Gymnasiums oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Max-Rill-Gymnasiums beruhen;
  - b) für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Max-Rill-Gymnasiums oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Max-Rill-Gymnasiums beruhen;
  - c) sowie für alle sonstigen Schäden, wenn und soweit diese durch eine vom Max-Rill-Gymnasium abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind und wenn und soweit die betreffende Versicherungsgesellschaft tatsächlich Leistungen erbringt.
- (2) Eine über (1) hinausgehende Haftung für Schäden übernimmt das Max-Rill- Gymnasium nicht.

## **VII. Vertragsdauer und Kündigung bzw. Beendigung des Vertrags**

### **§ 16 Vertragsbeginn**

Vertragsbeginn ist der jeweilige Monatserste des Monats, in dem die Schülerin/ der Schüler in das Max-Rill-Gymnasium eintritt.

### **§ 17 Ordentliche Kündigung**

- (1) Der Vertrag kann von beiden Partnern mit einer Frist von drei Monaten zum 31. August ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis spätestens zum 1. Juni in schriftlicher Form zugegangen sein.
- (2) Wird der Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt, so verlängert er sich automatisch um ein Jahr, beginnend mit dem jeweiligen 01. September. Rückt die Schülerin/ der Schüler nicht in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vor, so verlängert sich der Vertrag in gleicher Weise, wenn die Schülerin/ der Schüler nach den Bestimmungen der Bayerischen Gymnasialschulordnung die bisher besuchte Jahrgangsstufe wiederholen darf und in dieser ein freier Platz vorhanden ist. Anderenfalls gilt das Vertragsverhältnis als zum Ende des Schuljahres ohne besondere Kündigung gelöst.

(3) Geht eine Kündigung der Schülereltern erst nach dem 01. Juni, jedoch noch vor dem 31. August desselben Schuljahres zu, so bleiben die beiderseitigen Vertragspflichten grundsätzlich bis zum Ablauf des darauffolgenden Schuljahres in vollem Umfange bestehen. Nimmt die Schülerin/ der Schüler jedoch nach Abmeldung innerhalb des genannten Zeitraumes am Unterricht im darauffolgenden Schuljahr nicht mehr teil, so besteht die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes als kulanztweise halbiertes vertraglicher Erfüllungsanspruch des Max-Rill-Gymnasiums noch für die ersten sechs Monate des folgenden Schuljahres, d.h. bis zum 28. bzw. 29. Februar. Dies gilt auch für den Fall der Kündigung vor Vertragsbeginn.

(4) Der Vertrag kann außerdem mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des fünften Monats ab Beginn des Kalendermonats, der auf das vereinbarte Datum des erstmaligen Eintritts der Schülerin oder des Schülers folgt, ordentlich gekündigt werden. Bei einem Eintritt im Verlaufe des Monats September eines Jahres kann also mit einer Frist von sechs Wochen zum 28. bzw. 29. Februar des Folgejahres gekündigt werden.

#### **§ 18 Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages bei Nichtbestehen einer Probezeit**

(1) Bei vereinbarter fakultativer Probezeit kann der Vertrag beiderseits unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Schulgeld ist für den Monat, in dem die Schülerin/ der Schüler ausscheidet, voll zu zahlen, auch wenn diese/ dieser nicht mehr am Unterricht teilnimmt.

(2) Besteht die Schülerin/ der Schüler die schulische Probezeit nicht und setzt sie/ er den Schulbesuch nicht in der darunter liegenden Jahrgangsstufe fort, so endet der Vertrag mit Wirkung zum Ende des Monats, in dem die Probezeit als nicht bestanden festgestellt worden ist, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

(3) Im letztgenannten Fall ist das Max-Rill-Gymnasium nicht verpflichtet, die Schülerin/ den Schüler über den für das Nichtbestehen der schulischen Probezeit maßgeblichen Zeitraum hinaus weiter im Internat bzw. in der Ganztageschule zu behalten. Bei Zustandekommen einer entsprechenden Vereinbarung der Vertragspartner kann die Schülerin/ der Schüler jedoch übergangsweise bis zum Wechsel an eine andere geeignete Schule am Max-Rill-Gymnasium bleiben.

#### **§ 19 Beendigung bzw. Kündigung des Vertrags bei Nichterreichen des Klassenziels**

(1) Hat eine Schülerin/ ein Schüler das Klassenziel nicht erreicht und kann sie bzw. er deshalb nicht in die nächsthöhere Klasse versetzt werden und ist aus schulrechtlichen Gründen ein Wiederholen der Klasse wie auch die Teilnahme an der Nachprüfung nicht möglich, so endet der Vertrag mit Wirkung zum 31. August, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

(2) Ist ein Wiederholen der Jahrgangsstufe für die Schülerin/ den Schüler aus schulrechtlichen Gründen zulässig, so kann gleichwohl der Vertrag bei Nichterreichen des Klassenziels innerhalb einer Woche nach Aushändigung des Jahreszeugnisses zum 31. August gekündigt werden.

(3) Besteht die Schülerin/ der Schüler die Nachprüfung nicht und ist dann aus schulrechtlichen Gründen ein Wiederholen der Klasse nicht möglich, endet der Vertrag mit dem Monat, in dem die Nachprüfung abgelegt worden ist, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

#### **§ 20 Beendigung des Vertrags nach Ablegung der Abiturprüfung**

Der Vertrag endet, so weit er nicht vorzeitig aufgrund einer anderweitigen vertraglichen oder gesetzlichen Regelung beendet wird, mit dem 31. August des Jahres, in dem die Abiturprüfung erfolgreich abgelegt wird, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

#### **§ 21 Außerordentliche Kündigung**

(1) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, sofern Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen aller Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrags bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin nicht zulassen. Dabei sind Gründe, die in der eigenen Sphäre des Erklärenden liegen, ohne dass der jeweils andere Vertragspartner auf diese Einfluss nehmen kann, im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung und aufgrund des Vertrauens des jeweils anderen Vertragspartners auf Fortbestehen des Vertrages im Regelfall als gegenüber dem Interesse des jeweils anderen Vertragspartners an der Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist als nachrangig zu betrachten.

(2) Der Vertrag kann vom Max-Rill-Gymnasium insbesondere dann fristlos gekündigt werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler

- a) in schwerwiegender Weise gegen die Internats- bzw. Schulordnung verstößt, z.B. eine dauerhafte Verweigerung der Lern- und Arbeitshaltung oder ungehöriges Betragen und mangelnde Gemeinschaftsfähigkeit zeigt,
- b) gegen ordnungsgemäße Weisungen der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Max-Rill-Gymnasiums in schwerwiegender Weise verstößt bzw. einen dauerhaften Verstoß trotz Verwarnung fortsetzt,
- c) andere Schülerinnen und Schüler dazu auffordert, gegen die Schul- und Internatsordnung oder gegen ordnungsgemäße Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Max-Rill-Gymnasiums zu verstoßen,
- d) durch ihr bzw. sein Verhalten, allein oder im Zusammenwirken mit anderen, das Gemeinschaftsleben in Schule und Internat gefährdet oder schädigt,
- e) falls sie/ er laut Vertrag im Internat wohnt, die Schule jedoch von einem Wohnsitz als Externer besucht.

Außer in besonders schwerwiegenden Fällen sind vorab mindestens zwei Verwarnungen auszusprechen und die außerordentliche Kündigung anzudrohen. Besonders schwerwiegend ist ein Verstoß dann, wenn dem Max-Rill-Gymnasium eine Fortsetzung des Vertrags auch bei Ausschöpfung sonstiger disziplinarischer Maßnahmen nicht zumutbar ist. Über eine Kündigung des Max-Rill-Gymnasiums aus wichtigem Grund entscheidet in jedem Falle nach vorheriger Anhörung der Schülerin/ des Schülers und der Sorgeberechtigten die Gesamtkonferenz (Lehrkräfte, Internatspädagogen).

(3) Sonstige gesetzliche Kündigungsgründe und Rücktrittsrechte bleiben unberührt; dies gilt insbesondere für § 323 BGB (Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung).

(4) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Max-Rill-Gymnasiums, die aus Gründen erfolgt, die in der Sphäre oder Person der Sorgeberechtigten bzw. der Schülerin/ des Schülers liegen, ist das Ganztagesschul- bzw. Internatsentgelt zu 80% als Schadensersatz ab Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung weiter geschuldet bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem das Vertragsverhältnis nächstmöglich ordentlich gekündigt hätte werden können.

Den Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Max-Rill-Gymnasium kein oder nur geringerer Schaden entstanden ist.

## **VIII. Mehrere Vertragspartner auf Seiten der Schülerin oder des Schülers**

### **§ 22 Kündigungsberechtigte Personen**

(1) Sämtliche Vertragspartner sind getrennt berechtigt, den Vertrag entsprechend den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zu kündigen. Die Kündigung gilt nur mit Wirkung für die Kündigende bzw. den Kündigenden.

(2) Kündigt nur einer von mehreren Vertragspartnern, so ist das Max-Rill-Gymnasium berechtigt, den Vertrag gegenüber anderen Vertragspartnern ohne Einhaltung einer Frist zum gleichen Termin zu beenden.

### **§ 23 Nichtanwendung des § 627 BGB**

Die Vertragspartner sind sich einig, dass § 627 BGB auf den Vertrag keine Anwendung findet.

### **§ 24 Gesamtschuldnerische Haftung**

Sind auf Seiten der Schülerin oder des Schülers mehrere Personen Partner des Vertrags, so haften sie für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen gemeinsam als Gesamtschuldner. Diese Verpflichtung besteht auch dann fort, wenn zwischenzeitlich die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Anwendbares Recht**

Auf den Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

### **§ 26 Formalien**

(1) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen, um wirksam zu sein, der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel. Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Erfüllungsort für die Leistungsverpflichtung des Max-Rill-Gymnasiums Reichersbeuern ist. Entsprechend vereinbaren die Parteien die Zahlungsverpflichtung des Schul- und ggf. Internatsentgeltes als Bringschuld und damit für diese ebenfalls den Erfüllungsort Reichersbeuern.

### **§ 27 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im sachlichen und wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts herbeigeführt wird.

---

Ort, Datum                      Unterschrift der Sorgeberechtigten

---

Ort, Datum                      Unterschrift des Schülers/der Schülerin bei Volljährigkeit

---

Ort, Datum                      Gesamtleitung/ Geschäftsführung des Max-Rill-Gymnasium Schloss Reichersbeuern